Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittelschulen und der Schulordnung Gymnasien

Vom 17. Mai 2001

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBI. S. 213), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBI. S. 513, 514) geändert worden ist. wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Schulordnung Mittelschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) vom 10. September 1993 (SächsGVBI. S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. September 2000 (SächsGVBI. S. 417), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 "Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu."
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 "Andere schriftliche, mündliche oder praktische komplexe Leistungen, die die Anforderungen des § 19
 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können den Klassenarbeiten gleichgestellt und wie diese gewichtet werden. In diesem Fall werden sie im Rahmen der Gesamtbewertung von Klassenarbeiten berücksichtigt."

Artikel 2 Änderung der Schulordnung Gymnasien

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBI. 1994, S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2000 (SächsGVBI. S. 415), wird wie folgt geändert:

- 1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "Schulhalbjahr" durch das Wort "Schuljahr" ersetzt.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 "Durch Beschluss der Fachkonferenz kann aus wichtigen p\u00e4dagogischen Gr\u00fcnden die
 Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den F\u00e4chern, in denen sie sechs oder mehr betr\u00e4gt, um
 eine Klassenarbeit pro Schuljahr reduziert werden."
 - c) Im bisherigen Satz 3 werden das Wort "übrigen" durch die Worte "nicht in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten" und die Worte "zwei pro Schulhalbjahr" durch die Worte "vier pro Schuljahr" ersetzt.
- 2. § 25 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu."
- 3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Anlage (zu § 21 Abs. 2 Satz 2)

Änd. SOMI und SOGY

Fächer	Mindestanzahl der verbindlichen Klassenarbeiten pro Schuljahr in den Klassenstufen					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	7	7	7	6	6	6
Mathematik	7	7	7	6	6	6
Geschichte	-	2	2	2	2	2
1. Fremdsprache	7	7	7	6	6	6
2. Fremdsprache	-	_	7	6	6	6
Für das sprachliche Profil:						
3. Fremdsprache	-	-	-	7	6	6
Für das mathematisch-naturwissenschaftliche Profil:						
Biologie	-	_	_	2	2	4
Chemie	-	_	_	4	2	2
Physik	_	_	_	2	4	2
Für das musische Profil:						
Kunsterziehung oder Musik	_	_	_	2	2	2
Für das sportliche Profil:						
Biologie	-	_	_	2	2	2"

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2001

Der Staatsminister für Kultus

Dr. Matthias Rößler